

## Anlage

# ZOLLERNALBKREIS

## Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)**

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag des Zollernalbkreises am            folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) vom 12.05.1986, zuletzt geändert mit Satzung vom 13.12.2013, beschlossen:

#### Artikel 1: Änderungen

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichtes oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

2. § 4 Abs. 4 entfällt ersatzlos.

3. § 5 Abs. 2:

In § 5 Abs. 2 wird der Begriff „verhaltensgestörte“ durch „sozial-emotional förderungsbedürftige“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten beim Besuch nachstehender Schulen/Klassen je Beförderungsmonat den jeweils geltenden naldo-Tarif für eine Schülermonatskarte der Preisstufe 1 (für eine Wabe) abzüglich eines Abschlags von

Schulart	Betrag
Hauptschule ab Klasse 5	einheitlich <b>6,60 EUR</b>
Förderschule ab Klasse 5	
Sprachheilschule ab Klasse 5	
Werkrealschule	
Gemeinschaftsschule ab Klasse 5	
Realschule	
Abendrealschule	
Berufsfachschule	
Freie Waldorfschule ab Klasse 5	
Gymnasium	
Abendgymnasium	
Berufsschule	
Kolleg	
Berufskolleg	
Berufsoberschule	

als Eigenanteil zu entrichten.

5. § 14 Abs. 2 und 3:

§ 14 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKrO oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den

Günther-Martin Pauli MdL  
Landrat